

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 253/73

BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

Selig T [REDACTED],

J [REDACTED] Str. 2, B [REDACTED] /Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-Straße, M [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

114

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Januar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Das Berufungsgericht nimmt an, daß der im März 1958 bei der Entschädigungsbehörde in Koblenz angemeldete und erstmals am 31. März 1967 gegenüber der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel-Aviv erläuterte Anspruch mangels fristgerechter Substantiierung bei der Behörde, bei der er anhängig war, nach § 190a Abs. 1 BEG erloschen ist. Das steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1978, 68 und ständig) und wirft keine ungeklärte Rechtsfrage auf.

Mai

Fuchs